

Stephan Perazzi
Korbackerweg 34
CH – 5502 Hunzenschwil
srcca_ls5tc@srcca.ch
<http://www.srcca.ch>



Berufung

- a) Gegen einen Protestentscheid der Jury kann durch die betroffenen Parteien Berufung bei der SRCCA eingelegt werden.
- b) Die Berufung muss bis spätestens 20 Minuten nach der Siegerehrung beim Rennleiter zusammen mit der Berufungsgebühr von CHF 500.00, sowie der schriftlichen Berufungsbegründung eingegangen sein. Der Rennleiter quittiert den Erhalt der Berufungsgebühr auf dem entsprechenden Protestformular und überreicht den gesamten Betrag sowie sämtliche Dokumente dem Klassenobmann oder seinem Stellvertreter.
- c) Der Klassenobmann oder sein Stellvertreter nimmt die Berufung sowie die Berufungsgebühr entgegen und informiert unverzüglich alle betroffenen Parteien. Die Berufung wird durch die Technische Kommission (TK) der SRCCA behandelt und nicht auf dem Rennplatz entschieden.
- d) Der Klassenobmann lädt innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Berufung zu einer Berufungsverhandlung ein. Nebst der TK werden sämtliche betroffenen Parteien eingeladen und angehört. Die Berufungsverhandlung muss innerhalb 21 Tagen nach dem Vorfall durchgeführt werden. Die eingeladenen Parteien können auf ihre Berufung verzichten. Im Verzichtsfalle wird die TK aufgrund der bekannten Umstände entscheiden.
- e) Nach Anhörung aller betroffenen Parteien berät die TK, unter Ausschluss der Parteien und fällt das abschließende Urteil. Dieses muss mit Begründung spätestens 30 Tage nach dem Vorfall publiziert werden.
- f) Über die Berufungsgebühr von CHF 500.00 wird nach Abschluss des Verfahrens wie folgt verfügt:
 - CHF 200.00 Bearbeitungsgebühr verbleiben bei der SRCCA
 - Wegentschädigung für die betroffenen Parteien (ausgenommen sind die TK, sowie die berufende Partei)
 - Der verbleibende Betrag wird innerhalb von 14 Tagen der berufenden Partei unter Vorlage der Abrechnung zurückerstattet
- g) Gegen den Berufungsentscheid kann kein Rekurs eingelegt werden.